

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint

wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags und Freitag. — Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post bezogen 1 Mk. 25 Pf. — Einzelne Nummern 10 Pf.

Inserate werden Montags und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen. Insertionspreis 10 Pf. pro dreispaltige Corpuzzeile.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.  
51. Jahrgang.

No. 29.

Freitag, den 10. April

1891.

### Bekanntmachung,

die Stutenmusterung und Fohlensschau betreffend.

Die diesjährige Stutenmusterung und Fohlensschau soll für das Zuchtgebiet

**Großenhain** am 13. April d. J., Vormittags 9 Uhr, ohne Prämüirung in Großenhain,  
**Altommaghin** am 15. April d. J., Vormittags 9 Uhr, ohne Prämüirung in Lommaghin,  
**Zella** am 16. April d. J., Vormittags 9 Uhr, ohne Prämüirung in Zella,  
**Kesselsdorf** am 6. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, mit Prämüirung in Kesselsdorf,  
**Moritzburg** am 14. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, mit Prämüirung in Moritzburg

stattfinden.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gelangt, wird noch darauf hingewiesen, daß auf Anordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom Jahre 1885 an für alle nicht im Zuchtregifter eingetragene Stuten ein um drei Mark erhöhtes Deckgeld zu zahlen ist und ebenso für eingetragene Zuchtstuten, sobald ihre nachzuweisenden Producte im ersten oder zweiten Jahre bei den Fohlenschauen nicht vorgestellt werden. Diejenigen Züchter also, deren Stuten nicht im Zuchtregifter aufgenommen sind, die sich aber fernweit das bisherige niedrigere Deckgeld von 6 Mark sichern wollen, müssen ihre Stuten bei der nächsten Stutenmusterung zur Eintragung in's Zuchtregifter vorstellen und ihre Producte seiner Zeit im ersten oder zweiten Jahre zur Fohlensschau bringen.

Eine Anmeldung des Fohlens zur Schau hat nur statt zu finden, wenn Prämüirung angefragt ist und das Fohlen als concurrenzfähig erachtet wird. In diesem Falle muß die Anmeldung auf einem bei jeder Beschäftigung zu entnehmenden Formulare bis zum 10. April d. J. an das Königliche Landstallamt erfolgen.

Hiernächst werden die Herren Bürgermeister von Wilsdruff und Siebenlehn sowie die Herren Gemeindevorstände des hiesigen Bezirkes veranlaßt, die Pferdebesitzer ihres Ortes auf die obengedachte Stutenmusterung und Fohlensschau in orisüblicher Weise **rechtzeitig** aufmerksam zu machen.

Die Königliche Amtshauptmannschaft erwartet um so gewisser, daß dieser Weisung gehörig nachgekommen werde, als in den früheren Jahren Klagen darüber laut geworden sind, daß verschiedene Interessenten der Tag der Schau nicht bekannt gemacht worden sei.

Meissen, am 1. April 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Kirchbach.

### Er la ß

an die Schulvorstände des hiesigen Verwaltungsbezirkes, die schulpflichtigen blinden Kinder betreffend.

Die Schulvorstände des hiesigen Verwaltungsbezirkes werden veranlaßt, soweit dies noch nicht geschehen, das zurückstehende Verzeichniß über die zu Ostern d. J. schulpflichtig gewordenen blinden Kinder — resp. Hellschein — längstens binnen

vierzehn Tagen

zu Vermeidung von 5 Mk. Ordnungsstrafe anher einzurichten.

Meissen, am 4. April 1891.

Königliche Bezirksschulinspektion.  
v. Kirchbach. Wangemann.

Auf Folium 25 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute die Firma **Moritz Patzig** in **Wilsdruff** gelöscht worden.

Königliches Amtsgericht Wilsdruff,  
den 7. April 1891.  
Dr. Gangloff.

### Bekanntmachung.

Vom **Spechtshausener Forstrevier** sollen **Dienstag, den 14. April d. J.**, von Vormittags 9 Uhr an, im **Gasthose zu Spechtshausen**, eine größere Partie **Eaub- und Nadelholz, Nuz- und Brennholz**, aufbereitet auf den Schlägen der Abthlg. 3, 12, 38, 39, 40 u. 47 und im Einzelnen, meistbietend zur Versteigerung gelangen, was mit dem Bemerken bekannt gegeben wird, daß nähere Angaben die in den Schankstätten und bei den Ortsbehörden der umliegenden Orte aushängenden Plakate enthalten.

Königl. Revierverwaltung Spechtshausen und Königl. Forstrentamt Charandt,  
am 6. April 1891.

### Bekanntmachung,

die Einkommensteuer betreffend.

Nachdem das diesjährige hiesige Ortskataster für die Einkommensteuer hier eingegangen ist, so wird in Gemäßheit § 46 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 einem jeden Beitragspflichtigen hiesiger Stadt die Steuerklasse, in welche er eingeschätzt worden ist, sowie der Betrag der von ihm zu entrichtenden Steuer mittelst einer verschlossenen Zuschrift, in welcher zugleich eine kurze Belehrung über das Recht der Reclamation und dessen Voraussetzungen enthalten ist, in diesen Tagen behändigt werden.

**Denjenigen Beitragspflichtigen, welchen die vorewähnte Zuschrift nicht behändigt werden kann, bleibt überlassen, sich wegen Mittheilung des Einschätzungsergebnisses bei der hiesigen Stadtkämmerei zu melden.**

Als Termin für Abführung der ersten Hälfte des Normalsteuerjahres ist

**der 30. April ds. Jhrs.**

festgesetzt worden.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam daß Reclamationen gegen die Höhe der im gedachten Kataster angelegten Einkommensteuerbeträge nicht die Wirkung eines Aufschubes der Bezahlung derselben haben können.

Eine Hilfstafel zur Berechnung der Einkommensteuerätze hängt in der Hausflur der Kämmerei zu Jedermanns Einsicht aus.

Wilsdruff, am 9. April 1891.

Der Stadtgemeinderath.  
Ficker, Brgmstr.

### Tagesgeschichte.

Seit Dienstag hat das parlamentarische Leben im Reichstag aufs neue begonnen. Der Reichstag hat noch eine außerordentlich umfangreiche Thätigkeit vor sich und wenn, was noch keineswegs feststeht, der Schluß der Session vor Pfingsten erfolgen soll, so wird auf das Zustandekommen manches der vorliegenden Gesetze verzichtet werden müssen. Der Reichstag wird zunächst mit der noch weit im Rückstand befindlichen zweiten Verathung des Arbeiterschutzgesetzes fortfahren. Es sind bisher nur erledigt die Bestimmungen über die Sonntagruhe, das Truchsystem, das Arbeitsbuch und die Fortbildungsschulen. Die Bestimmungen über die Beschaffenheit der Betriebsstätten, über Kündigungsfristen, Schadenersatz bei Kontraktbruch, das Verlethenswesen, die Fabrikordnungen, die Arbeiterauschüsse, die Einschränkung der Kinder- und Frauenarbeit, die Koalitionsfrei-

heit, kurz der wichtigste Theil des Gesetzentwurfes bleibt noch zu erledigen, und es ist allerdings sehr wünschenswert, daß fernerhin in den Beratungen ein rascheres Tempo eingehalten wird. Eine nochmalige Hinausschiebung dieser Vorlagen, etwa auf eine Herbstsession wäre sehr bedauerlich. Alsdann liegen von größeren Gesetzentwürfen noch vor die Krankenlassen- und die Branntweinsteuernovelle, das Zuckersteuergesetz, die beiden Telegraphenverträge. Wie viel davon noch zur Erledigung gelangt, muß dahin gestellt bleiben. Die Verlegung von Handelsverträgen wird man in dieser Session wohl nicht mehr erwarten dürfen. Aber auch so wird es angestrengtester Arbeit und umsichtiger Geschäftsführung bedürfen, wenn die Session nicht gar zu tief in den Sommer hinein sich erstrecken soll. Der „Voss. Zig.“ wird aus London berichtet: Die „Times“ erfahren, die Unterhandlungen über die Erneuerung

des Dreibundes, welcher 1892 abläuft, seien zu einem befriedigenden Abschluß gebracht worden. Die Verhältnisse des Dreibundes erfahren keine wesentliche Veränderung; er bleibe lediglich auf Vertheidigungszwecke beschränkt. Die drei Mächte verbürgen sich gegenseitig den Besitz ihrer europäischen Länder; die kolonialen Besitzungen seien ausdrücklich ausgeschlossen. Der neue Vertrag werde in sehr kurzer Frist für die Dauer von fünf Jahren unterzeichnet werden.

In einer von 3000 Personen besuchten Volksversammlung in Berlin sprach Eugen Richter am Montag Abend über den Welfenfonds. Redner befürwortete lebhaft die Aufhebung des Fonds und wünschte, daß der Urheber der widergesetzlichen Verwendung zur Rechenschaft gezogen werde. Der erste Grundsatz der Verwaltung des Fonds scheine zu sein: Es darf niemals etwas übrig bleiben. Jedes Ministerium erhalte seinen